

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

II. Dienstverhältniß der nicht etatmäßigen Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

II. Dienstverhältniß der nicht etatmäßigen Beamten.

§ 2.

Verleihung der Beamteneigenschaft auf Grund der Ablegung bestimmter Prüfungen.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit denjenigen Anwärtern des staatlichen Dienstes verliehen werden, welche eine der nachstehenden Prüfungen abgelegt haben:

1. als Rechts-, Lehramts-, Finanz-, Bauingenieur-, Maschineningenieur-, Bau-, Forstpraktikant;
2. als Eisenbahnaspirant;
3. als Finanzassistent, Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Aktuar;
4. als Staatsarzt oder Bezirksthierarzt.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der geprüfte Anwärter in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienste zu widmen, zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistung bei einer für die weitere praktische Ausbildung in Betracht kommenden Stelle angenommen, oder im Falle der Ziffer 4 mit einer Amtsstelle, zu deren Vernehmung er auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt ist, betraut wird.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftsbereich die Dienstleistung stattfindet.

§ 3.

Verleihung der Beamteneigenschaft an nicht akademisch gebildete Lehrer.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit nicht akademisch gebildeten Lehrern verliehen werden, welche entweder

1. auf Grund der von ihnen abgelegten Reallehrerprüfung zur Ertheilung von höherem Unterricht an Mittel-

schulen und gleichwerthigen Anstalten für befähigt erklärt, oder

2. nach Ablegung der bezüglichen Prüfung unter die Zahl der Zeichenlehr- oder Gewerbschulkandidaten aufgenommen sind, oder
3. die besondere Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen an Blinden- und Taubstummensehenschulen oder von Musiklehrerstellen an Mittelschulen, Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten abgelegt haben, oder
4. auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung durch das Ministerium des Innern als zur Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts an landwirthschaftlichen Lehranstalten oder des Unterrichts in technischen Spezialzweigen an gewerblichen Bildungsanstalten befähigt worden sind.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der Anwärter an einer der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariifs bezeichneten Unterrichtsanstalten oder an anderen Anstalten zum Zweck der Ertheilung von höherem, d. h. nicht elementarem, oder (wie bei Blinden- und Taubstummensehenschulen) von besonders schwierigem Unterricht mit einer Lehrstelle oder an der Landesgewerbehalle mit einer sonstigen Stelle betraut ist oder wird, zu deren Versetzung er im Hinblick auf die abgelegte Prüfung (Ziffer 1 bis 3) oder die nachgewiesene Vorbildung (Ziffer 4) befähigt ist.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftskreis die Dienstleistung stattfindet.

§ 4.

Verleihung der Beamteneigenschaft in sonstigen Fällen.

An Personen, auf welche die §§ 2 und 3 keine Anwendung finden, kann die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter verliehen werden, wenn sie entweder

1. mit der Versetzung einer etatmäßigen Stelle oder

*) Setzt G. 1.

2. mit der Vernehmung einer der im angeschlossenen Verzeichnis (Anlage A.) aufgeführten Stellen betraut sind.

Den etatmäßigen Stellen (Ziffer 1) stehen im Sinne dieser Bestimmung diejenigen gleich, welche ihrer Art nach zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Zahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können.

Vorbehaltlich der in dieser Verordnung oder kraft landesherrlicher Entschliezung zugelassenen Ausnahmen können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, welche zur Befriedigung eines nicht blos vorübergehenden dienstlichen Bedürfnisses errichtet sind, und deren Vernehmung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer dieser Stellen ist es, daß der Anwärter die vorgeschriebene Probendienstzeit (§§ 5 und 6) zurückgelegt hat.

Die Beamteneigenschaft wird von der Centralstelle, welcher die betreffende Stelle dienstlich zunächst untergeordnet ist, verliehen.

Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Centralstellen zukommende Befugniß zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Personen, welchen auf bestimmten Stellen durch die Centralstelle die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, festgesetzt werden.

§ 5.

Die Probendienstzeit im Allgemeinen.

Als Probendienstzeit im Sinne des § 4 Absatz 4 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Vernehmung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut ist. Die Probendienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältniß (§ 1) zugebracht.

Die Mindestdauer der Probefrist beträgt, somit nicht durch diese Verordnung (vergleiche namentlich die besondern Bestimmungen zu Anlage A.) andere oder durch Bestimmung der Ministerien längere Fristen vorgeschrieben sind, für Männer ein Jahr, für Frauen zwei Jahre.

Die Entschliebung darüber, ob dem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalls auch nach Ablauf der für die besetzte Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefrist einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, um die Grundlage für eine endgiltige Entschliebung über das Ausschneiden des Anwärters, beziehungsweise über dessen Vereignschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältniß abzugeben.

Ueber die Aufnahme in das Probefristverhältniß und die Entlassung aus demselben beschließen die im § 4 bezeichneten Centralstellen, soweit nicht von denselben nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§ 6.

Besondere Bestimmungen über die Probefristzeit.

Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältniß mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, welche mit der Versetzung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probefristzeit im Sinne des § 4 Absatz 4 nicht noch einmal zurückzulegen.

Hinsichtlich der Militäranwärter bleiben die bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probefristzeit vorbehalten; spätestens bis Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Militäranwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei. Bei solchen Militäranwärtern, welche sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden

(vergleiche § 20 der bundesrätlichen Bestimmungen von 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275), kann von der Zurücklegung einer Probefristzeit im Sinne der §§ 4 und 5 ganz oder theilweise abgesehen werden.

Im Uebrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen an Personen, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Theil zurückgelegt haben, bei Verleihung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen die Beamteneigenschaft verliehen werden, sofern der Nachweis über die zur Verleihung der betreffenden Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

Ein Verzeichniß der Personen, welchen im Laufe des Jahres hiernach ausnahmsweise die Beamteneigenschaft verliehen worden ist, soll nach Jahreschluß dem Staatsministerium vorgelegt werden; dabei ist die Zahl der Fälle anzugeben, in denen die während des Jahres zu nicht etatmäßigen Beamten ernannten Personen die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt hatten.

§ 7.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Dabei soll in der Regel der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

Ueber die erfolgte Verleihung ist dem Betheiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8.

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältniß.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter geht verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft verwendete in eine nicht lediglich zum Zwecke

der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältniß als nicht etatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

Zuständig zur Entlassung ist die Anstellungsbehörde.

III. Dienstverhältniß der etatmäßigen Beamten.

§ 9.

Voraussetzungen der etatmäßigen Anstellung im Allgemeinen.

Ein Beamter kann etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, welchen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

1. daß er den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im Allgemeinen und für die Uebertragung der betreffenden etatmäßigen Stelle im Besonderen (vergleiche auch §§ 2 und 3 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
2. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve überwiesen ist und
3. daß er vorher die Probefristzeit, soweit eine solche nach §§ 4—6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt und in